

Bauernverband Sachsen-Anhalt e.V.

Bundesnetzagentur, Referat Postfach 8001 53105 Bonn

Magdeburg, 19.04.2022

Betreff.: Höchstspannungsleitung Pulgar – Vieselbach (Abschnitte Ost und Mitte)

Hier: Stellungnahme des Bauernverbandes Sachsen-Anhalt e.V.

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit nehmen wir wie folgt zu dem im Betreff genannten Vorhaben Stellung:

Zum Erläuterungsbericht

Zu 2.3.1 Vorbereitende Baumaßnahmen

Neben dem Auslegen der Montageflächen mit Bodenplatten sollen solche auch auf Zuwegungen zu den Montageplätzen, die über landwirtschaftliche Nutzflächen (LN) verlaufen, verlegt werden. Hier besteht ein noch größeres Verdichtungsrisiko als auf den Montageflächen, weil hier immer in derselben Spur, auch mit hohen Lasten, gefahren wird. Es sind keine Aussagen vorhanden, wie der Bodenschutz auf den Montageflächen bei einer sehr hohen Wassersättigung gewährleistet wird. Auf jeden Fall müssen gravierende schädliche Bodenverdichtungen vermieden bleiben. Dafür sind Kriterien und Maßnahmen vorzusehen.

Tiefenverdichtungen auf den Montage- und Wegeflächen können nicht immer allein durch Tiefenlockerung behoben werden. In der Regel bedarf es einer zusätzlichen zweijährigen biologischen Verbauung mit tiefwurzelnden Pflanzen, z.B. Luzerne. Der Vorhabenträger muss den betroffenen Landwirten die finanziellen Verluste der Zwischennutzung abgelten.

Lastverteilungsplatten nur witterungsbedingt auf Zuwegungen, die über landwirtschaftliche Flächen verlaufen, genügen nicht den Anforderungen an einen notwendigen Bodenschutz. Wie bereits beantragt, sind auch auf Bauwegen, die ansonsten LN sind, die Lastverteilplatten ausnahmslos zu verlegen.

Überschüssiger Mutterboden darf von der betroffenen landwirtschaftlichen Fläche nicht abgefahren werden. Er sollte auf 10-15 cm Höhe im nahen Umfeld verarbeitet und eingeebnet werden.

In der Erläuterung zur Seilmontage und zur Umbeseilung wird nicht auf die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen eingegangen. Es wird wahrscheinlich mehrfach die Trasse mit den Vorseilen im Schlepp befahren werden müssen. Das wird zu einem Problem des Bodenschutzes, wenn die Wassersättigung der Böden hoch ist. Es wird beantragt, Ausführungen aufzunehmen, wie der Bodenschutz unter schwierigen Witterungsbedingungen eingehalten wird.

Den Teilrückbau der Bestandsfundamente nur auf 1,0 m vorzusehen, ist nicht zu rechtfertigen. Die Rechtsprechung sieht einen Rückbau tief gegründeter Fundamente auf landwirtschaftlicher Fläche auf 1,50 m vor. Das ist auch hier festzulegen. Gleiches hat für Tiefengründungen zu gelten. Anderweitig zur Argumentation herangezogene Interessen können berechtigte Eigentümerinteressen nicht zurückstellen (Seite 58).

Der Erläuterungsbericht enthält keine Aussagen zu einer naturschutzfachlichen Kompensation. In der Regel ist die Landwirtschaft wegen der Inanspruchnahme ihrer Flächen für den Naturschutz betroffen. Falls das für dieses Projekt nicht zutreffen sollte, wäre eine klarstellende Aussage hilfreich. Ansonsten sollte mit der Erläuterung des Vorhabens zumindest ein Hinweis gegeben werden, an welcher Stelle eine Beteiligung zur naturschutzfachlichen Kompensation vorgesehen ist.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

ares P. Mal

Marcus Rothbart Hauptgeschäftsführer